

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 624/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eric Otto S [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] Ave., O [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
(Abt. II WG) 7 Stuttgart 1, Breitscheidstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Iorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 19. November 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Der Kläger war nach dreijähriger Lehrzeit, die beiden letzten Jahre in Drogistenfach, seit 1. Juni 1931 als Angestellter bei einer pharmazeutischen Großhandlung berufstätig. Der Berufungsrichter unterstellt, daß er die Drogistenfachprüfung aus Gründen rassistischer Verfolgung nicht ablegen konnte. Den deshalb erhobenen Anspruch auf Entschädigung für Ausbildungsschaden hat er verneint, weil der Kläger bereits berufstätig gewesen und daher in seiner beruflichen Fort- und Weiterbildung getroffen worden sei.

Das Berufungsurteil entspricht den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RsW 1964, 390 Nr. 41. Der Kläger hatte ohne Rücksicht auf den noch nicht erreichten

- 3 -

Ausbildungsabschluß im Drogistenfach eine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit als Angestellter im erlernten Beruf aufgenommen und sich so dafür entschieden, den Abschluß seiner Ausbildung im Wege der beruflichen Fort- oder Weiterbildung zu erreichen. In einem solchen Falle kann der Entschädigungsanspruch grundsätzlich nur auf die Vorschriften gestützt werden, die die Entschädigung wegen Verdrängung aus oder wesentlicher Beschränkung in einer Berufsausübung regeln. Der Ausnahmestatbestand der Ausbildung für einen anderen, neuen Beruf während der Berufsausübung ist ersichtlich nicht gegeben. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BBG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)